

17.11.03**Empfehlungen**
der AusschüsseAzu **Punkt ...** der 794. Sitzung des Bundesrates am 28. November 2003

Gesetz zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über die Verarbeitung und Beseitigung von nicht für den menschlichen Verzehr bestimmten tierischen Nebenprodukten

A

Der **Agrarausschuss** empfiehlt dem Bundesrat,

zu dem Gesetz zu verlangen, dass der Vermittlungsausschuss gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgenden Gründen einberufen wird:

1. Zu Artikel 1 (§ 3 Abs. 1 Satz 1 TierNebG)

In Artikel 1 sind in § 3 Abs. 1 Satz 1 die Wörter "juristischen Personen" durch das Wort "Körperschaften" zu ersetzen.

Begründung:

Die Beseitigung von tierischen Nebenprodukten ist in allererster Linie eine seuchenhygienische, dem Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier dienende Aufgabe.

Bereits beim Erlass des Tierkörperbeseitigungsgesetzes vom 02. September 1975 (BGBl. I S. 2313) mit der Festlegung auf die öffentlich-rechtlichen Körperschaften war das unumgängliche Erfordernis maßgebend, dass zu jeder Zeit – bei guter, gedämpfter oder schlechter Wirtschaftslage – die Beseitigung gesichert und ordnungsgemäß durchgeführt werden muss.

...

Zur Wahrung des Grundsatzes der unschädlichen Beseitigung und zur Erfüllung der Anforderungen des Gesetzes zu jedem Zeitpunkt und in jeder Situation muss daher die Beseitigung eine öffentliche Aufgabe sein, die von den stets funktions- und handlungsfähigen Körperschaften getragen wird.

Die Wahrnehmung der Aufgabe durch die Körperschaften des öffentlichen Rechts hat sich in den zurückliegenden Jahrzehnten bewährt.

Insbesondere beim Auftreten von hochinfektiösen Tierseuchen wie der Maul- und Klauenseuche darf die Durchführung einer ordnungsgemäßen Beseitigung auch beim Vorliegen extrem hoher Materialmengen nicht in Frage gestellt werden.

Dieses ist Bestandteil einer schnellen und effektiven Seuchenbekämpfung, die von der Europäischen Kommission gefordert und von dieser auch überwacht wird.

2. Zu Artikel 1 (§ 6 Abs. 3 - neu - TierNebG)

In Artikel 1 ist dem § 6 folgender Absatz 3 anzufügen:

"(3) Die in Schlacht- oder Fleischverarbeitungsbetrieben anfallenden tierischen Nebenprodukte der Kategorie 2 im Sinne des Artikels 5 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 – ausgenommen Milch, Kolostrum, Gälle, Magen- und Darminhalt sowie Tiere – können in unmittelbar angeschlossenen eigenen Verarbeitungsbetrieben nach den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 behandelt, verarbeitet oder beseitigt werden."

Begründung:

Im bisherigen nationalen Tierkörperbeseitigungsrecht wurde dieser Tatbestand in § 6 Abs. 3 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes geregelt. Dadurch konnten Schlacht- und Verarbeitungsbetriebe, wenn sie über unmittelbar angeschlossene eigene Anlagen verfügten, Schlachtabfälle selbst entsorgen und beseitigen. Insoweit bestand keine Andienungspflicht an die Tierkörperbeseitigungsanlage, in dessen Einzugsbereich sich der Betrieb befand.

Durch die Ergänzung wird Schlacht- und Fleischverarbeitungsbetrieben die Möglichkeit eingeräumt, durch innovative Verfahren eine Verwertung der Nebenprodukte der Kategorie 2 im eigenen Betrieb vornehmen zu können. Auf Grund der Gefährlichkeit von Material der Kategorie 1 gibt es dafür keine Ausnahme. Für Material der Kategorie 3 muss keine Regelung geschaffen werden, da diese Nebenprodukte am Markt frei gehandelt werden können.

3. Zu Artikel 1 (§ 13 Abs. 4 - neu - TierNebG)

In Artikel 1 ist dem § 13 folgender Absatz 4 anzufügen:

"(4) Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften dieses Gesetzes zu streichen oder in ihrem Wortlaut einem verbleibenden Anwendungsbereich anzupassen, soweit sie durch den Erlass entsprechender Vorschriften in unmittelbar geltenden Rechtsakten der europäischen Gemeinschaft unanwendbar geworden sind."

Folgeänderung:

In Artikel 1 sind in § 13 Abs. 3 in Nummer 1 die Angabe "1." und das Komma am Ende sowie die Nummer 2 zu streichen.

Begründung:

Dem Mitgestaltungsrecht der Länder sollte in sensiblen Rechtsbereichen wie dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz auch im Hinblick auf Verordnungen Rechnung getragen werden, die der Rechtsbereinigung und der Anpassung des Anwendungsbereichs an das unmittelbar in den Mitgliedstaaten geltende EU-Recht dienen, da auch mit der Beurteilung der Reichweite von EU-Vorschriften materiell-rechtliche Entscheidungen verbunden sein können, in die die Länder einbezogen werden sollten.

B

Der **Agrarausschuss** empfiehlt dem Bundesrat ferner, die nachstehende Entschliebung zu fassen:

4. Der Bundesrat geht hinsichtlich der Verfütterung des Aufbruchs von Wild, bei dem kein Verdacht auf Vorliegen einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit besteht, an den Jagdgebrauchshund bzw. im Rahmen der KIRRung davon aus, dass diese Vorgehensweise auch zukünftig möglich ist.

Die Bundesregierung wird gebeten, gegebenenfalls hierzu eine nationale Regelung zu treffen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

In Artikel 1 Abs. 2 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 werden "ganze Körper und Teile von Wildtieren, bei denen kein Verdacht auf das Vorliegen einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit besteht", vom Geltungsbereich der Verordnung ausgenommen. Nur Fisch, der für Handelszwecke angelandet wird und Wildkörper oder Teile von Wildkörpern, die zur Herstellung von Jagdtrophäen verwendet werden, unterliegen der genannten Verordnung. Es ist daher davon auszugehen, dass der Aufbruch als Teil eines Wildtieres von den Bestimmungen der Verordnung nicht erfasst wird.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich auf EU-Ebene dafür einzusetzen,^{*}

5. - dass für Jagdausübungsberechtigte wie bisher die Möglichkeit bestehen bleibt, Jagdtrophäen eigenhändig sach- und fachkundig zu präparieren und
6. - dass die Verfütterung von Küchen- und Speiseabfällen auch an einzelne Jagdgebrauchshunde weiterhin möglich ist.

Begründung:

Gemäß den Regelungen in der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 sind ganze Körper und Teile von Wildtieren zur Herstellung von Jagdtrophäen nur in nach der Verordnung zugelassenen technischen Anlagen zu behandeln.

Des weiteren ist die Verfütterung von Speiseabfällen im Rahmen der Ausnahmetatbestände in Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 nur für Hunde aus anerkannten Zwingern und Jagdmeuten möglich.

Beide Regelungen sind auf Grund des geringen seuchenhygienischen Risikos sowie der Erfahrungen aus jahrzehntelang ausgeübter Praxis nicht angemessen.

^{*} Bei Annahme von Ziffer 5 und/oder 6 gilt der Eingangssatz als mitbeschlossen.